

**Amtliche Bekanntmachung
vom 13. November 2021**

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt die Universitätsstadt Tübingen als Ortspolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 im Bereich der Historischen Altstadt innerhalb der Grenzen Belthlestraße, Schlossbergstaffel, Schänzle, Alleenbrücke, Derendinger Allee im Westen, Kelternstraße, Straße „Am Stadtgraben“ im Norden, Wilhelmstraße, Am Lustnauer Tor, Mühlstraße, Eberhardsbrücke, Karlstraße im Osten und Uhlandstraße im Süden einschließlich der jeweiligen Straßenfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Tübingen, 13. November 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bürgerdienste, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, 1. OG, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, eingesehen werden.

Anlage zur Anordnung:

